Stadt Gelsenkirchen
Referat Umwelt
Rathausplatz 1
45894 Gelsenkirchen

oder E-Mail an: betrieblicher.umweltschutz@gelsenkirchen.de

Anzeige zum Wechsel des Einsatzortes einer mobilen Aufbereitungsanlage
gem. § 5 Abs. 6 Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV)

1. Betreiber der mobilen Aufbereitungsanlage

Firma	
Straße und Hausnummer	Postleitzahl und Ort
Ansprechperson	Telefon
E-Mail	

2. Einsatzort der mobilen Aufbereitungsanlage

Bezeichnung der Baumaßnahme	
Straße und Hausnummer	Postleitzahl und Ort

3. Inverkehrbringer des mineralischen Ersatzbaustoffes (MEB)

Name des Bauherrn/ Auftraggebers	Telefon
Straße und Hausnummer	Postleitzahl und Ort

4. Einsatzzeit der Aufbereitung

Beginn	voraussichtliches Ende

5. Eignungsnachweis/ Prüfzeugnis

Bitte fügen Sie der Anzeige eine Kopie des aktualisierten Prüfzeugnisses über den erbrachten Eignungsnachweis von der Überwachungsstelle als pdf-Dokument bei.

_____ _____

Datum Unterschrift Verantwortlicher

Stand: 30.10.2026

Informationen

Gemäß § 5 Abs. 6 Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) ist der zuständigen Behörde bei jeder neuen Baumaßnahme oder jedem sonstigen Wechsel des Einsatzortes unverzüglich Folgendes zu übermitteln:

- Name des Anlagenbetreibers
- Einsatzort der Aufbereitungsanlage
- Kopie des Prüfzeugnisses über den Eignungsnachweis

Eignungsnachweis und Güteüberwachung

Für die Herstellung mineralischer Ersatzbaustoffe (MEB) ist ein Eignungsnachweis erforderlich. Dieser besteht aus einer Erstprüfung des Materials und einer Betriebsbeurteilung der Aufbereitungsanlage (§ 5 ErsatzbaustoffV).

Bei mobilen Aufbereitungsanlagen ist der Eignungsnachweis bei einem Wechsel der Baumaßnahme grundsätzlich zu aktualisieren. Die erforderlichen Prüfungen sind durch eine anerkannte Überwachungsstelle durchführen zu lassen.

Wichtige Hinweise:

- Liegt das aktualisierte Prüfzeugnis zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht vor, ist es unverzüglich und unaufgefordert nachzureichen.
- Mineralische Ersatzbaustoffe dürfen erst in Verkehr gebracht werden, wenn das Prüfzeugnis über den erforderlichen Eignungsnachweis vorliegt (§ 5 Abs. 5 ErsatzbaustoffV).
- Die Anforderungen der ErsatzbaustoffV sind auch zu beachten, wenn das aufbereitete Material auf derselben Baustelle wieder eingebaut werden soll.
- Bei der mobilen Aufbereitung von Material an einer Baustelle ist es nicht zulässig, Material von anderen Baustellen ebenfalls dorthin anzuliefern und aufzubereiten.
- Die Vorgaben der Anlage 4 ErsatzbaustoffV zum Untersuchungsumfang und -turnus der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und der Fremdüberwachung (FÜ) sind einzuhalten.